

werden müssen²³⁵⁹, dass „die innerstaatlichen Rechtsetzungsorgane (Regierung und Landtag) keine widersprechenden Normen mehr zulassen dürfen“²³⁶⁰ und dass „aufgrund des Vorrangs des EWR-...Rechts ... EWR-...widriges späteres nationales Recht nicht erlassen werden darf“²³⁶¹. In diesen Fällen gebiete es die Rechtssicherheit, „Landesrecht dem übergeordneten Recht anzupassen“²³⁶². Insofern herrscht Einigkeit. *Widersprüchlich* wird demgegenüber auf die Frage eingegangen, ob der Erlass völkervertrags- bzw. EWR-rechtswidrigen Landesrechts *per se* eine Verletzung des Völkervertrags- bzw. des EWR-Rechts bilde. Diese Frage wird von der *Regierung* einmal bejaht²³⁶³ und einmal verneint²³⁶⁴.

2.2.2 Grundsätze für eine Behebung von Normenkollisionen auf der Ebene des Vollzugs

In Bezug auf das *nicht unmittelbar anwendbare* EWR-Recht hat die *Regierung* die Frage, „ob das Landesrecht oder das Recht des EWR angewendet werden muss, wenn das nicht unmittelbar anwendbare EWR-...Recht nicht in einer korrekten Weise ins Landesrecht eingeführt ist“ zwar offen gelassen, im gleichen Atemzug jedoch erklärt, es erscheine „immerhin zutreffend, dass das Landesrecht trotz seiner Nichtvereinbarkeit mit dem EWR-...Recht angewendet werden muss und dass die Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen das nicht unmittelbar anwendbare Recht gegenüber dem internen Recht nicht anrufen können“²³⁶⁵. In Bezug auf das *unmittelbar anwendbare* EWR-Recht hat die *Regierung* demgegenüber darauf hingewiesen, dass dieses „gilt und ... angewendet werden (muss), auch wenn das nationale Recht nicht mit ihm übereinstimmt“²³⁶⁶.

Nach *Hoop* führt die Unmöglichkeit, eine Normenkollision zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht mit dem Mittel der völkerrechtskonformen Auslegung zu überwinden, „aufgrund des Primats des Völkerrechts“ ohne weiteres „zur *Aufhebung* der innerstaatlichen Norm“²³⁶⁷. Nahezu gleichlautend mutet die Erklärung

2359 Regierung (Diskussionspapier) S. 4.

2360 Regierung (Diskussionspapier) S. 5.

2361 Regierung (Diskussionspapier) S. 22.

2362 Regierung (Diskussionspapier) S. 37 sowie nahezu gleichlautend S. 21.

2363 Regierung (Diskussionspapier) S. 6.

2364 Regierung (Diskussionspapier) S. 51.

2365 Regierung (Diskussionspapier) S. 16.

2366 Regierung (Diskussionspapier) S. 36.

2367 Hoop S. 300 (Kursivstellung durch den Verfasser).